



# **Gemeindeordnung**

# **Olsberg**

(Ausgabe 2022)



Die Einwohnergemeinde Olsberg erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende

## GEMEINDEORDNUNG

### I. Allgemeines

#### § 1

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

#### § 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Olsberg untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

#### § 3

Funktionen, Bezeichnungen Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

### II. Organe

#### § 4

Organe Organe der Einwohnergemeinde sind:  
a) die Gemeindeversammlung  
b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne  
c) der Gemeinderat  
d) der Gemeindeammann  
e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

#### § 5

Gemeinde-Versammlung Die Gemeindeversammlung wird aus den in Olsberg wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben wahr (§ 20 GG).



§ 6

Gemeinderat

<sup>1</sup>Der an der Gemeindeversammlung zu wählende Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeammann und Vizeammann werden nacheinander in drei separaten Wahlgängen gewählt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>4</sup>Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken bis SFr. 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis SFr. 1'000'000.
- b) Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von SFr. 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu SFr. 500'000 pro Kalenderjahr.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- d) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.
- e) die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

<sup>6</sup>Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.



§ 7

Kommissionen <sup>1</sup>Die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Schulpflege:<sup>1)</sup> 4 Mitglieder <sup>1</sup>  
Finanzkommission: 3 Mitglieder  
Wahlbüro: 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied  
Steuerkommission: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

<sup>1)</sup>1 Mitglied ist in die KUF (Kreisschule unteres Fricktal) delegiert <sup>2</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 8

Abgeordnete Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

**III. Politische Rechte**

§ 9

Wahlen Mit Ausnahme der kommunalen Wahlen werden alle durch Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen an der Urne durchgeführt.

§ 10

Fakultatives Referendum <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

<sup>2</sup>Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

---

<sup>1</sup> Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben werden dem Gemeinderat übertragen.

<sup>2</sup> Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben werden dem KUF-Verbandsvorstand übertragen.



#### IV. Verschiedene Bestimmungen

##### § 11

Publikationsorgan      Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

##### § 12

Inkrafttreten      Die Gemeindeordnung tritt auf den 01.01.2014 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1.7.1981 sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2013.  
An der obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt am 22. September 2013  
Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 7. Oktober 2013

Formelle Anpassung am 15. März 2021 aufgrund Aenderung im kantonalem Recht:  
siehe Fussnoten 1 + 2 bei § 7

#### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Karl Bürgi

Die Gemeindegemeinschafterin:

Christine Leuenberger